

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verlag und einem Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten („Auftraggeber“) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht auf Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Kalenderjahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist – auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus – weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeter dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen auf Wunsch des Auftraggebers ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, insbesondere wenn der Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößt oder verstoßen kann oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen, Vertretern oder Werbemitteln aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen oder höher berechnet. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier, geeigneter Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Reklamationen müssen vom Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 2 Wochen, im kaufmännischen Geschäftsverkehr unverzüglich, nach Veröffentlichung der Anzeige bzw. der Beilage geltend gemacht werden, bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzeige bzw. der Beilage. Im Falle rechtzeitiger Lieferung einwandfreier Druckunterlagen und rechtzeitiger Reklamation hat der Auftraggeber bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

11. Der Verlag haftet für Schäden, unabhängig vom Rechtsgrund, uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer im Falle der Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), dann jedoch begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Soweit die Haftung des Verlages ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Haftungsansprüche gegen den Verlag wegen leichter Fahrlässigkeit verjähren in 12 Monaten nach dem Zeitpunkt des Beginns der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung bei Irreführung und Täuschung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

12. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch bis 24 Stunden vor Anzeigenschluss geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung unverzüglich nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

15. Bei Zahlungsverzug oder Zahlung werden Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe fällig. Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, trägt der Auftraggeber.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt zudem, dass der Verlag ab Fälligkeit der Forderung berechtigt ist, Fälligkeitszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu berechnen. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

16. Der Verlag liefert mit der Rechnung einen Motivdruck, auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden nach Ermessen des Verlages Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern im Original oder als Kopie geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige. Für Fließtextanzeigen erfolgt kein Belegversand, ebenso nicht bei Wort-, Familien- und privaten Gelegenheitsanzeigen.

17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

18. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigender Mangel, wenn sie

- bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.
- bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.
- bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.
- über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisermäßigungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

19. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwertung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 50 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

20. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Eine Aufbewahrung elektronisch übermittelter Anzeigen ist nicht möglich.

21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand Chemnitz vereinbart. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Mit der Erteilung eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlages an.

b) Anzeigen und Beilagen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet werden zu den Preisen für Ortskunden berechnet.

c) Werbemittler / Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittelvergütung darf an Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittler / Werbeagenturen ist, dass der Auftrag des Werbemittlers / der Werbeagentur in dessen Namen und auf dessen Rechnung erteilt und berechnet wird und die fertigen und druckreifen Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Bei Anzeigen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet erfolgt die Annahme und Berechnung zu den jeweiligen Grundpreisen. Der Verlag kann Aufträge von Werbemittlern / Werbeagenturen insbesondere dann ablehnen, wenn Zweifel an deren Bonität bestehen.

d) Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen oder Änderungen und bei unleserlichen Manuskripten / Druckunterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe und Ausführung. Abbestellungen / Kündigungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe beim Verlag vorliegen. Für bereits gesetzte Anzeigen können Satzkosten berechnet werden. Ist die Anzeige bereits in Druck hat der Auftraggeber sie zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitig eingetroffenen Beilagen sind die entstandenen Kosten zu ersetzen.

e) Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von Anzeigen und Beilagen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Dem Verlag obliegt keine Prüfpflicht, ob die Anzeigen oder Beilagen die Rechte Dritter oder gesetzliche Bestim-

mungen beeinträchtigen bzw. verletzen. Der Auftraggeber sichert zu, dass er an den entsprechenden Text- und Bildunterlagen alle für die Schaltung und Verbreitung der Anzeigen oder Beilagen in Print- und Online Medien notwendigen Rechte - insb. nach dem Urheber- und Leistungsschutzrecht - besitzt und diese dem Verlag einräumt darf. Mit Auftragserteilung räumt er dem Verlag sämtliche zur Auftragsdurchführung notwendigen Rechte ein. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter - unabhängig von Rechtsgrund, Art und Höhe - frei, die wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder der Verletzung Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Veröffentlichung / Verbreitung der Anzeige oder Beilage gegen den Verlag geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung des Verlages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, Richtigstellung o.ä. zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

f) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

g) Ein Korrektur-/Probeabzug wird nur auf Wunsch und nur bei Aufgabe der Anzeige mindestens 3 Arbeitstage vor Erscheinen geliefert.

h) Anzeigenschluss- und Erscheinungstermine sind für den Verlag unverbindlich und können, entsprechend dem Produktionsablauf, angepasst werden.

i) Bei Anzeigen, die nach dem Wortlauf berechnet werden, behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor. Der Anzeigentext wird nach typographischen Gesichtspunkten gesetzt und umbrochen. Daraus ergeben sich für die Gestaltung der rubrizierten Anzeigen gewisse Regeln, deren Berücksichtigung der Verlag sich vorbehält.

j) Für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen und Kollektiven, für PR-Anzeigen sowie für in dieser Preisliste nicht erwähnte Teilbelegungen, Anzeigenstrecken, Prospektanzeigen, Kombinationen mit anderen Titeln und zeitlich befristete Angebote können vom Verlag abweichende Preise festgelegt werden.

k) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarung die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

l) Im Falle höherer Gewalt oder bei Arbeitskampfmaßnahmen erlischt jede Verpflichtung des Verlages zur Auftragserteilung. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlages.

m) Für jede Ausgabe oder Ausgabenkombination ist ein besonderer Abschluss zu tätigen. Der Auftraggeber hat rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Bei Insolvenzen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Ein Konzernrabatt kann nur für verbundene Unternehmen bei einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50 Prozent und bei Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises gewährt werden. Ein Konzernrabatt wird nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen gewährt.

n) Ein Anspruch auf Ausschluss von Anzeigen- und Beilagenaufträgen (einschl. Produktauschluss) von Mitbewerbern besteht nicht.

o) Aus verlegerischen und/oder typographischen Gründen behält sich der Verlag ein Prüfungsrecht für Anzeigen auf der Titelseite vor. Die verbindliche Annahme eines Auftrages kann erst dann erfolgen, wenn dem Verlag der Entwurf der Anzeige vorgelegen hat.

p) Vervielfältigte Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z. B. Fotopapiere) stehen dem Verlag mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.

q) Druckunterlagen jeder Art müssen den Erfordernissen und Vorgaben des Verlages entsprechen (siehe „Technische Angaben“ in der jeweiligen Preisliste). Digitale Druckunterlagen werden nur nach schriftlicher Auftragserteilung bearbeitet. Die Dokumentangaben müssen im Auftrag enthalten sein bzw. müssen vor Druckunterlagenübermittlung dem Verlag vorliegen. Dem Anzeigenauftrag muss eine Kopie bzw. ein Ausdruck der Anzeige beigefügt sein. Ersatzansprüche oder Preisnachlässe wegen unerwünschten Druckresultates aufgrund Abweichung von den Empfehlungen oder Vorgaben des Verlages zur Erstellung/Übermittlung von Druckunterlagen, fehlerhafter Übermittlung, fehlerhaften Dateien oder fehlenden Auftragsunterlagen sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckunterlagen dafür zu sorgen, dass die übermittelten Daten frei von Computerviren sind. Entdeckt der Verlag Computerviren, wird die entsprechende Datei gelöscht, Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall - insbesondere wegen fehlender Sicherheitskopie - ausgeschlossen. Der Verlag behält sich das Recht vor, den Auftraggeber in Anspruch zu nehmen, wenn ihm durch solche durch den Auftraggeber infiltrierte Computerviren Schäden entstehen.

r) Der Verlag speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten - aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus - mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Daten werden zur Auftragsdurchführung und -abwicklung genutzt. Eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt allein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser kann der Auftraggeber jederzeit gegenüber dem Verlag widersprechen.

s) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur soweit zulässig, als diese unbestritten bleiben oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

t) Platzierungswünsche und -vorgaben des Auftraggebers sind für den Verlag nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich zwischen Verlag und Auftraggeber schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) vereinbart worden sind. Sofern keine Platzierung vereinbart ist, kann der Verlag die Platzierung frei bestimmen.

u) Der Verlag ist berechtigt, Anzeigenaufträge im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten ebenfalls in einem eigenen bzw. in einem von einem Unternehmen der WVD Mediengruppe betriebenen Online-Dienst zu veröffentlichen.